

VERORDNUNG

des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters "Mösle" im Eigenjagdrevier Hindelang I, Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang

vom **06.10.2026**

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Rotwildwintergatter um die „Mösle-Fütterung“, sowie ein um diesen Fütterungseinstand gelegenes näheres Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Hindelang I, Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 43,82 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr.: 4544, 4545, 4546, 4742, 4742/2, der Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang.

Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:8000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- verwahrt wird und während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- erfolgt,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum **30. Mai 2041**.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraß- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 06.10.2026

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde -



Christian Wilhelm
- Landrat -